Hansestadt Stralsund, Amt für Planung und Bau
Abt. Planung und Denkmalpflege

B-Plan Nr. 67 „Gelände westlich des Straßenbauamtes an der Greifswalder Chaussee, Andershof“

Grünordnerischer Fachbeitrag zum Entwurf

Projekt-Nr.: 28301-03

Fertigstellung: Juli 2020

Geschäftsführerin: Dipl.-Geogr. Synke Ahlmeyer

Projektleitung: Dipl.-Ing. Karlheinz Wissel
Landschaftsarchitekt

UmweltPlan

Regionalplanung

Umweltplanung

Landschaftsarchitektur

Landschaftsökologie

Wasserbau

Immissionsschutz

Hydrogeologie

UmweltPlan GmbH Stralsund

info@umweltplan.de
www.umweltplan.de

Hauptsitz Stralsund

Postanschrift
Tribseer Damm 2
18437 Stralsund
Tel. +49 3831 6108-0
Fax +49 3831 6108-49

Niederlassung Rostock

Majakowskistraße 58
18059 Rostock
Tel. +49 381 877161-50

Außenstelle Greifswald

Bahnhofstraße 43
17489 Greifswald
Tel. +49 3834 23111-91

Geschäftsführerin

Dipl.-Geogr. Synke Ahlmeyer

Zertifikate

Qualitätsmanagement
DIN EN 9001:2015
TÜV CERT Nr. 01 100 010689

Familienfreundlichkeit
Audit Erwerbs- und Privatleben

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung 1

2 Beschreibung des Plangebietes 1

2.1 Lage des Plangebietes 1

2.2 Nutzungsstruktur 2

2.3 Schutzgebiete und –objekte 3

3 Bestandserfassung und -bewertung 4

3.1 Pflanzen und Tiere 4

3.1.1 Biotope 4

3.1.2 Brutvögel 7

3.1.3 Reptilien 10

3.1.4 Fledermäuse 10

3.2 Abiotische Schutzgüter 11

3.3 Landschaftsbild 11

4 Darstellung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen sowie zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen 12

5 Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die Fällung von geschützten Bäumen 13

6 Darstellung des forstrechtlichen Kompensationsbedarfs 14

7 Darstellung des Kompensationsbedarfs aufgrund der Betroffenheit besonders geschützter Arten 16

8 Grünordnerische Festsetzungen 17

9 Hinweise zum Artenschutz 18

10 Empfehlung von Gehölzarten für die Pflanzungen im Plangebiet 19

11 Quellenverzeichnis 21

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Einstufung der Bewertungskriterien (Übersicht der Wertstufen-Zuordnung) 6

Tabelle 2: Bestand und Bewertung der Biotope im Plangebiet 7

Tabelle 3: Berechnung des Waldausgleichs auf der Grundlage der Flächenausgrenzungen des Entwurfs 15

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Plangebietes (roter Punkt).....2

Abbildung 2: Nutzungsstruktur/Luftbildaufnahme des Plangebietes 3

Anlagen

Anlage 1: Begutachtung des waldartigen Gehölzbestandes

Anhang

Blatt-Nr.	Bezeichnung	Maßstab
1	Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan	1 : 500
2	Darstellung der Waldfläche und der beantragten Waldumwandlungsfläche	1 : 500

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Hansestadt Stralsund stellt den Bebauungsplan Nr. 67 „Gelände westlich des Straßenbauamtes an der Greifswalder Chaussee, Andershof“ auf. Geplant ist die Errichtung einer Kindertagesstätte, die Ansiedlung eines Nahversorgers und der Neubau eines Wohnhauses.

Das B-Planverfahren erfolgt als beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB, d.h., dass von der Erstellung eines Umweltberichtes abgesehen wird.

Außerdem ist die Abhandlung der Eingriffsregelung nicht erforderlich. Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, gelten nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Im Rahmen des vorliegenden grünordnerischen Fachbeitrags sind daher lediglich ggf. erforderliche Fällungen von nach § 18 bzw. § 19 NatSchAG M-V geschützten Bäumen sowie Verluste und Funktionsbeeinträchtigungen von nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotopen zu bilanzieren. Darüber hinaus sind der Artenschutz nach § 44 BNatSchG und die Vorgaben des Landeswaldgesetzes M-V zu beachten. Die Abprüfung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt in einer gesonderten Unterlage. Gleiches gilt für die Abhandlung der forstrechtlichen Belange nach LWaldG M-V.

Der vorliegende grünordnerische Fachbeitrag wurde von der UmweltPlan GmbH Stralsund erstellt.

2 Beschreibung des Plangebietes

2.1 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich im Stadtgebiet Süd, und hier zentral im Stadtteil Andershof (siehe nachfolgende Abbildung 1), und umfasst ein brach liegendes Gelände westlich des Straßenbauamtes an der Greifswalder Chaussee.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ca. 1,37 ha groß und umfasst die Flurstücke 24/48, 157/3 und 158/4 der Flur 1 der Gemarkung Andershof.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch das Grundstück Greifswalder Chaussee 63a (ehemaliges Eichamt) und die Straße Zur Steilküste,
- im Osten durch das Grundstück Greifswalder Chaussee 63b (Straßenbauamt Stralsund),
- im Süden durch das Grundstück Boddenweg 3 (Caravan-Brehmer) und
- im Westen durch die Greifswalder Chaussee.

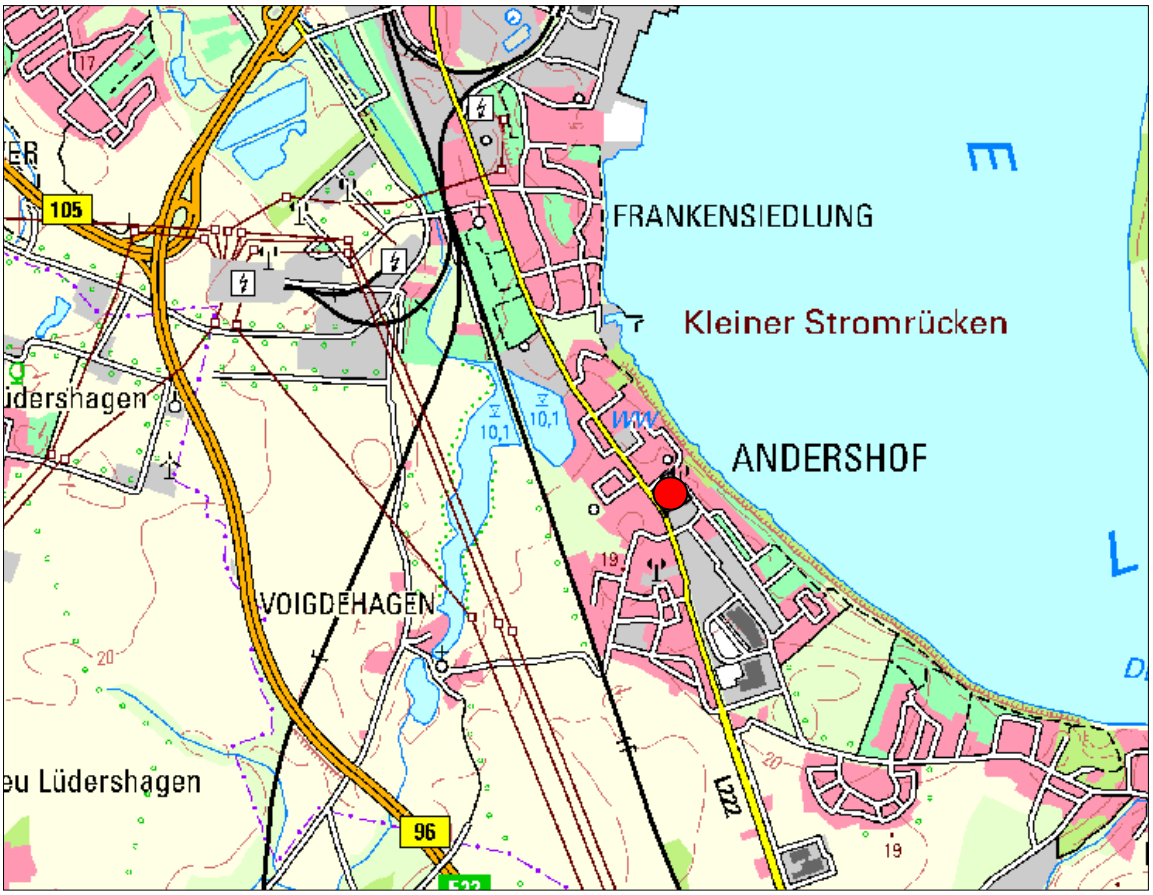

Quelle: Gaia-MV, Abruf 10/2018

Abbildung 1: Lage des Plangebietes (roter Punkt)

Das Plangebiet war ehemals Standort einer Kaserne der Wehrmacht und gehörte zu DDR-Zeiten zum militärisch genutzten Gelände der Bereitschaftspolizei und ist nach der Wiedervereinigung in Besitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern übergegangen. Die Sundblick-Grundstücks GmbH & Co. KG aus Waren/Müritz hat im Jahr 2016 das brachgefallene Areal vom Land Mecklenburg-Vorpommern erworben.

2.2 Nutzungsstruktur

Das Plangebiet ist aktuell überwiegend ungenutzt. Durch Nutzungsauflassung und Rückbau des auf dem Gelände ursprünglich vorhandenen Garagenkomplexes hat sich auf einem Großteil der Fläche (1,16 ha) aufgrund unterlassener Grundstückspflege ab dem Jahr 2010 verstärkt Gehölzaufwuchs eingestellt, der inzwischen eine Neuwaldfläche im Sinne des Forstrechts bildet (siehe nachfolgende Abbildung 2). Ausgenommen von der Waldentwicklung ist lediglich eine nördliche Teilfläche des Plangebietes. Hier erfolgt eine ungeordnete Nutzung als Stellplatzfläche für PKW.

Quelle: Gaia-MV, Abruf 10/2018, Aufnahme August 2015

Abbildung 2: Nutzungsstruktur/Luftbildaufnahme des Plangebietes

Der Gehölzbestand des Plangebietes ist nach Nutzungsauflassung vor ca. 25 Jahren zunächst punktuell zwischen den ehemaligen Garagen aufgewachsen und hat sich erst nach dem Rückbau des Garagenkomplexes in den vergangenen rund zehn Jahren in Verbindung mit den randständigen Gehölzen als Waldfläche entwickelt. Eine forstwirtschaftliche Nutzung dieser jungen Neuwaldfläche erfolgt nicht. Eine signifikante Ausprägung von Waldfunktionen liegt nicht vor.

2.3 Schutzgebiete und –objekte

Im Geltungsbereich des Plangebietes befinden sich keine nach dem Naturschutzgesetz festgesetzten Schutzgebiete.

Ca. 200 m östlich des Plangebietes liegt im Strelasund das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet) „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“ (DE 1742-402). Aufgrund der Art und Lage des Vorhabens sind keine Auswirkungen auf dieses Schutzgebiet zu erwarten.

Das Plangebiet reicht in einem ca. 70 m langen und bis ca. 3,50 m breiten Streifen entlang des Boddenweges in den 150 m breiten Küstenschutzstreifen gemäß Naturschutzausführungsgesetz M-V (§ 29 Abs. 1 NatSchAG M-V) hinein. Bauliche Anlagen sind in

diesem Bereich nicht geplant. Naturschutzrechtliche Anforderungen des Küstenschutzes stehen dem Vorhaben damit nicht entgegen.

Die Fichtenreihe entlang der Grundstücksgrenze zum Boddenweg ist als Abpflanzung des Grundstücks Bestandteil der Waldfläche und stellt damit keine nach § 19 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte straßenbegleitende Baumreihe dar.

Bäume innerhalb der nach den Vorgaben des Landeswaldgesetzes ausgegrenzten Waldfläche unterliegen nicht dem Schutz nach § 18 NatSchAG M-V (zur Ausgrenzung der Waldfläche siehe Plan 1 „Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan“ bzw. Plan 2 „Darstellung der Waldfläche und der beantragten Waldumwandlungsfläche“).

Von den außerhalb der Waldfläche befindlichen Einzelbäumen im nördlichen Teil des Plangebietes (Biotope 5 bis 8, 27 sowie Bäume im Biotop 28) ist ein Baum nach § 18 NatSchAG M-V geschützt. Es handelt sich dabei um eine Stieleiche, Stammumfang 110 cm (Biotop 28, PWX/PWY). Eine Fällung dieses gesetzlich geschützten Baums ist nicht vorgesehen.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Andershof. Die Trinkwasserschutzzone III bezeichnet das Einzugsgebiet der Wasserfassung. Ein vorhabenbedingtes Gefährdungsrisiko der Wasserfassung besteht nicht.

3 Bestandserfassung und -bewertung

3.1 Pflanzen und Tiere

3.1.1 Biotope

Zur Erfassung der Biotope im Plangebiet erfolgte am 9. Mai 2018 eine flächendeckende Biotopkartierung. Zur Orientierung im Gelände wurden das Stadtkartenwerk und aktuelle Luftbilder genutzt. Außerdem stand eine Begutachtung des waldartigen Gehölzbestandes von Gernot Hübner vom 18. April 2018 als Grundlage für die Kartierung zur Verfügung (siehe Anlage 1). Die Biotoperfassung erfolgte nach der „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern“ (LUNG 2013). Für jeden Standort wurden ein Hauptcode und soweit erforderlich ein oder mehrere Nebencodes vergeben. Die Darstellung der erfassten Biotope ist dem anliegenden Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan zu entnehmen.

Das Plangebiet wird im Wesentlichen von einer jungen Waldfläche eingenommen, die sich als Mosaik aus einer jungen Vorwaldfläche frischer bis trockener Standorte (WVB/WVT, Biotop 14), Baumgruppen (BBG, Biotope 13, 15 u. 17), einem Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten an der Greifswalder Chaussee (PWX, Biotop 1), einem Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten (PHX, Biotop 18) sowie aus ruderalen

Staudenfluren frischer bis trockener Mineralstandorte mit Jungbäumen (RHU/BBJ, Biotop 2) und einem ruderalen Kriechrasen mit Jungbäumen (RHK/BBJ, Biotop 3) darstellt.

Die Waldfläche gliedert sich grob in einen mittelalten, randständigen Gehölzbestand (Biotope 1, 13, 17 und 19) und einen jungen punktuellen bis flächigem Gehölzaufwuchs im zentralen Bereich der Fläche (Biotop 14), der mit mittelalten Bäumen durchsetzt ist. Die mittelalten Gehölze sind mit Ausnahme der angepflanzten Fichtenreihe (Biotop 19) nach Nutzungsauflassung Anfang der 1990er Jahre zwischen den ehemals versiegelten Flächen und den Garagen aufgewachsen, während die jungen Gehölze in den vergangenen rund 10 Jahren auf den Rückbauflächen aufgewachsen sind.

Der randständige Gehölzbestand besteht aus einer Baumreihe aus Rot-Fichten (*Picea abies*) mit einem Alter von ca. 30 Jahren und einer Höhe von ca. 16 m, Standort am Boddenweg (Biotop 19), einer Baumgruppe aus Zitter-Pappeln (*Populus tremula*) mit einem Alter von ebenfalls ca. 30 Jahren und einer Höhe von ca. 22 m, Standort an der Nordostecke der Fläche (Bestandteil des Biotops 14), sowie aus flächigem Aufwuchs aus Spitzahorn (*Acer platanoides*) mit einem Alter von ca. 25 Jahren und einer Höhe von 7 bis 15 m, Standort an der Südwest- und Südostgrenze der Fläche (Biotope 1, 17 und anteilig 14).

Der junge Gehölzaufwuchs im zentralen Bereich der Fläche (Biotope 14 sowie anteilig Biotope 2 und 3) besteht aus Zitter-Pappeln (*Populus tremula*), Sal-Weiden (*Salix caprea*), Gemeinen Birken (*Betula pendula*) und Spitzahorn (*Acer platanoides*) sowie vereinzelt aus Gemeinen Kiefern (*Pinus sylvestris*). Das Alter dieses Gehölzaufwuchses beträgt ca. 7 Jahre. Die Höhe liegt zwischen 4 und 7 m. Bei den mittelalten Bäumen im zentralen Bereich der Fläche handelt es sich überwiegend um Spitzahorn (*Acer platanoides*) sowie um eine Stieleiche (*Quercus robur*) mit einem Alter von ca. 25 Jahren und einer Höhe von 7 bis 8 m (Biotop 14 anteilig).

Die nicht bewaldete nördliche Teilfläche des Plangebietes wird überwiegend von einer Stellfläche für PKW eingenommen (OVP, Biotop 20), die durch Siedlungsgehölze aus heimischen und nichtheimischen Gehölzarten gegliedert ist (PWX/ PWY, Biotop 28; PHX, Biotope 22 und 26; sowie PHY, Biotop 21). Außerdem steht dort eine Garage.

Entlang der Grundstücksgrenze zum ehemaligen Eichamt ist ein artenarmer Zierrasen ausgeprägt (PER, Biotop 4), auf dem acht angepflanzte Bäume stehen (vier Feldahorn, *Acer campestre*, BBJ, Biotope 5 bis 8, sowie vier Winterlinden, *Tilia cordata*, BBJ, Biotope 9 bis 12). Ein weiterer Zierrasen-Streifen (PER, Biotop 24) findet sich an der Greifswalder Chaussee entlang des straßenbegleitenden Geh- und Radweges (OVF, Biotop 25).

Eine Übersicht über den Bestand und die Bewertung der im Plangebiet erfassten Biotope gibt die nachfolgende Tabelle 2. Vorangestellt ist die Tabelle 1 mit Erläuterung der Bewertungskriterien.

Tabelle 1: Einstufung der Bewertungskriterien (Übersicht der Wertstufen-Zuordnung)

Bewertung / Wertstufe	**Regenerationszeit (R)**	**Gefährdung (G)**
nachrangig (n) / sehr gering – 0	- (keine Einstufung sinnvoll)	nicht gefährdet / Einstufung nicht sinnvoll
gering (g) – 1	1-25 Jahre	potenziell gefährdet; im Rückgang, Vorwarnliste
mittel (m) – 2	26-50 Jahre	gefährdet
hoch (h) – 3	51-150 Jahre	stark gefährdet
sehr hoch (sh) – 4	> 150 Jahre	von vollständiger Vernichtung bedroht

Tabelle 2: Bestand und Bewertung der Biotope im Plangebiet

Nr.	HC[1]	NC/ *ÜC*	Bezeichnung Biotoptyp	Kurzbeschreibung; *Lage und dominante/charakteristische Arten*	§[2]	Bewertung[3]		
						R	G	gesamt
1	PWX	-	Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten	Spitzahorn (*Acer platanoides*), Gewöhnliche Schneebeere (*Symphoricarpos albus*)	-	2	1	2 (mittel)
2	RHU	BBJ	Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte i.V.m. Jüngerer Einzelbaum	Brennnessel (*Urtica dioica*), Girsch (*Aegopodium podagraria*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Quecke (*Elytrigia repens*), Waldkiefer (*Pinus sylvestris*), Hasel (*Corylus avellana*), Spitzahorn (*Acer platanoides*), Gemeine Birke (*Betula pendula*)	- (Wald)	2	1	2 (mittel)
3	RHK	BBJ	Ruderaler Kriechrasen i.V.m. Jüngerer Einzelbaum	Landreitgras (*Calamagrostis epigejos*), Kratzbeere (*Rubus caesius*), Rotschwingel (*Festuca rubra* agg.), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Wiesenklee (*Trifolium pratense*), Weißklee (*Trifolium repens*), Waldkiefer (*Pinus sylvestris*), Hasel (*Corylus avellana*), Spitzahorn (*Acer platanoides*), Gemeine Birke (*Betula pendula*)	- (Wald)	2	1	2 (mittel)
4	PER	-	Artenarmer Zierrasen	-	-	0	0	0 (nachrangig)
5	BBJ	-	Jüngerer Einzelbaum	Feldahorn (*Acer campestre*), Stammumfang = ca. 50 cm	-	1	1	1 (gering)
6	BBJ	-	Jüngerer Einzelbaum	Feldahorn (*Acer campestre*), Stammumfang = ca. 50 cm	-	1	1	1 (gering)
7	BBJ	-	Jüngerer Einzelbaum	Feldahorn (*Acer campestre*), Stammumfang = ca. 50 cm	-	1	1	1 (gering)
8	BBJ	-	Jüngerer Einzelbaum	Feldahorn (*Acer campestre*), Stammumfang = ca. 50 cm	-	1	1	1 (gering)
9	BBJ	-	Jüngerer Einzelbaum	Winterlinde (*Tilia cordata*), Stammumfang = ca. 57 cm	-	2	2	2 (mittel)
10	BBJ	-	Jüngerer Einzelbaum	Winterlinde (*Tilia cordata*), Stammumfang = ca. 57 cm	-	2	2	2 (mittel)
11	BBJ	-	Jüngerer Einzelbaum	Winterlinde (*Tilia cordata*), Stammumfang = ca. 57 cm	-	2	2	2 (mittel)
12	BBJ	-	Jüngerer Einzelbaum	Winterlinde (*Tilia cordata*), Stammumfang = ca. 57 cm	-	2	2	2 (mittel)

[1] HC – Hauptcode, NC – Nebencode, ÜC - Überlagerungscode

[2] § – Schutzstatus nach § 18 NatSchAG M-V

[3] Kategorien: R = Regenerationszeit, G = Gefährdung; inhaltliche Bewertung: 0 = nachrangig, 1 = gering, 2 = mittel, 3 = hoch, 4 = sehr hoch

Nr.	HC[1]	NC/ *ÜC*	Bezeichnung Biotoptyp	Kurzbeschreibung; *Lage und dominante/charakteristische Arten*	§[2]	Bewertung[3]		
						R	G	gesamt
13	BBG	-	Baumgruppe	Spitzahorn (*Acer platanoides*)	- (Wald)	3	2	3 (hoch)
14	WVB	WVT	Vorwald aus heimischen Baumarten frischer Standorte i.V.m. Vorwald aus heimischen Baumarten trockener Standorte	Zitterpappel (*Populus tremula*), Sal-Weide (*Salix caprea*), Gemeine Birke (*Betula pendula*), Waldkiefer (*Pinus sylvestris*), Hasel (*Corylus avellana*)	-	1	1	1 (gering)
15	BBG	-	Baumgruppe	Spitzahorn (*Acer platanoides*)	- (Wald)	3	2	3 (hoch)
16	OSS	-	Sonstige Ver- und Entsorgungsanlage		-	0	0	0 (nachrangig)
17	BBG	-	Baumgruppe	Spitzahorn (*Acer platanoides*), Sal-Weide (*Salix caprea*), Hasel (*Corylus avellana*)	- (Wald)	3	2	3 (hoch)
18	PHX	-	Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten	Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)	-	1	1	1 (gering)
19	BRN	-	Nicht Verkehrswege begleitende Baumreihe	Rot-Fichte (*Picea abies*)	- (Wald)	3	2	3 (hoch)
20	OVP	-	Parkplatz; versiegelte Freifläche	Parkplatz	-	0	0	0 (nachrangig)
21	PHY	BBG	Siedlungsgebüsch aus nichtheimischen Gehölzarten	Gemeiner Goldregen (*Laburnum anagyroides*) mit Aufwuchs aus Hänge-Birke (*Betula pendula*) und Sal-Weide (*Salix caprea*)	-	0	0	0 (nachrangig)
22	PHX	-	Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten	Sal-Weide (*Salix caprea*)	-	1	1	1 (gering)
23	OSS	-	Sonstige Ver- und Entsorgungsanlage	Funkmast	-	0	0	0 (nachrangig)
24	PER	-	Artenarmer Zierrasen	Artenarmer Zierrasen zwischen dem straßenbegleitenden Geh- und Radweg an der Greifswalder Chaussee und der Grundstücksabzäunung	-	0	0	0 (nachrangig)

Nr.	HC[1]	NC/ *ÜC*	Bezeichnung Biotoptyp	Kurzbeschreibung; ***Lage und dominante/charakteristische Arten***	§[2]	Bewertung[3]		
						R	G	gesamt
25	OVF	-	Versiegelter Rad- und Fußweg	Straßenbegleitender Geh- und Radweg an der Greifswalder Chaussee	-	0	0	0 (nachrangig)
26	PHX	-	Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten	Sal-Weide (*Salix caprea*), Containerabstellplatz	-	1	1	1 (gering)
27	BBJ	-	Jüngerer Einzelbaum	Hänge-Birke (*Betula pendula*), BHU = ca. 90 cm, Standort außerhalb Plangebiet	-	2	2	2 (mittel)
28	PWX	PWY	Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten/ Siedlungsgehölz aus nichtheimischen Baumarten	Siedlungsgehölz, mit folgenden Jungbäumen: Spitzahorn (*Acer platanoides*), BHU = 40, 52, 62 sowie 50 u. 60 cm Gemeine Birke (*Betula pendula*), BHU = 95 cm Stieleiche (*Quercus robur*), BHU = 110 cm Pappel (*Populus spec.*), BHU = 83 cm sowie 25 cm (Stämmling am Stammfuß)	- - - § -	2	1	2 (mittel)

3.1.2 Brutvögel

Zur Erfassung der Brutvogelfauna des Plangebietes wurde eine Revierkartierung gemäß den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (SÜDBECK et al. 2005) mit sechs Tag- und zwei Nachtbegehungen durchgeführt. Das Plangebiet wurde dreimal im April, dreimal im Mai und zweimal im Juni 2018 untersucht.

Im Zuge der Brutvogelkartierung wurden insgesamt 28 Vogelarten erfasst. Davon traten 18 Arten als Brutvögel auf, wobei die Arten Rauchschwalbe und Haussperling lediglich knapp außerhalb des Plangebietes registriert wurden. Abgesehen von den drei wertgebenden Arten Birkenzeisig, Rauchschwalbe und Saatkrähe wurden ausschließlich „Allerweltsarten“ als Brutvögel festgestellt. Die vergleichsweise älteren Baumbestände im Plangebiet stellten dabei bevorzugte Bruthabitate für die erfassten Arten dar.

Hervorzuheben ist eine Saatkrähenkolonie im straßenbegleitenden Gehölzbestand beidseitig der Greifswalder Chaussee, die sich anteilig auch im Plangebiet befindet.

Das Plangebiet unterliegt aufgrund seiner Lage mitten im Stadtgebiet zahlreichen Störwirkungen seitens der umliegenden Straßen sowie Wohn- und Gewerbeflächen (Licht, Lärm, menschliche Anwesenheit). Das vorgefundene Artenspektrum besteht somit – wie erwartet - ausschließlich aus relativ störungsunempfindlichen und an den Siedlungsraum angepassten Arten.

3.1.3 Reptilien

Es liegt ein Hinweis eines ansässigen Bürgers vor, dass im Plangebiet die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) vorkommt. Aus diesem Grund erfolgte zunächst eine Überblicksbegehung des Plangebietes zur Einschätzung der Habitatqualität für die Zauneidechse. Im Ergebnis dieser Überblickskartierung konnten keine relevanten Habitateigenschaften für die Zauneidechse im Plangebiet festgestellt werden. Aus diesem Grund erfolgte keine weitergehende Kartierung der Zauneidechse mittels künstlicher Versteckplätze.

Im Zuge der Überblickskartierung und weiterer Begehungen des Plangebietes wurde jedoch die Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) in Einzelexemplaren registriert. Die Waldeidechse ist eine besonders geschützte Art.

3.1.4 Fledermäuse

Die Fledermausfauna des Plangebietes wurde im Jahr 2018 anhand einer Kartierung erfasst.

Für die Erfassung von Sommer- und Zwischenquartieren erfolgten drei Begehungen im Zeitraum Mai bis Juli. Die Jagd- und Überflugaktivitäten wurden anhand von fünf Begehungen im Zeitraum Mai bis September erfasst.

Im Begehungszeitraum konnten fünf der 17 in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Fledermausarten sicher nachgewiesen werden (Großer Abendsegler, Zwerg-, Mücken-, Rauhaut- und Wasserfledermaus).

Im Ergebnis der Kartierung konnte festgestellt werden, dass das Plangebiet für die festgestellten Arten, insbesondere für die Zwerg-, Mücken- und Rauhautfledermaus, eine Bedeutung als regelmäßig genutztes Jagdgebiet aufweist. Ein räumlicher Zusammenhang zu zentralen Lebensstätten (Wochenstuben) war jedoch nicht feststellbar. Das Quartierpotenzial im Plangebiet ist gering. Ein Vorhandensein von potenziell nutzbaren Quartierstrukturen mit Eignung als kleines Sommer- und/oder Zwischenquartier kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für die im nördlichen Plangebiet befindliche Garage. Hier deuten Kotspuren im Dachbereich der Garage auf eine Nutzung der Spalten als Sommer- und Zwischenquartier durch Einzeltiere oder kleine Gruppen von zwei bis drei Tieren (Pipistrellen, wie z.B. Zwerg-, Mücken- und Rauhautfledermaus) hin.

3.2 Abiotische Schutzgüter

Die Bodenverhältnisse des Plangebietes sind durch die ursprünglich vorhandene Bebauung mit einer Kasernenanlage der Wehrmacht und nachfolgend mit einem Garagenkomplex weitgehend anthropogen überformt und damit von allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt. Das ursprünglich in Richtung Strelasund leicht abfallende Gelände ist planiert. Entsprechend sind Geländesprünge an der Greifswalder Chaussee und am Boddenweg ausgeprägt.

Oberflächengewässer sind nicht vorhanden. Das Grundwasser ist aufgrund der Lage im Einzugsbereich der Wasserfassung Andershof (Trinkwasserschutzzone III) von allgemeiner Bedeutung.

Der junge Waldbestand im Plangebiet ist aufgrund seiner klimatischen Wohlfahrtsfunktionen (Luftregenerationsfunktion, Staubbindung) von allgemeiner Bedeutung. Prägend und von besonderer Bedeutung für das Klima ist die nahe gelegene Ostsee.

3.3 Landschaftsbild

Das landschaftliche Erscheinungsbild des Plangebietes ist überwiegend durch einen jungen, ca. 10 Jahre alten flächenhaften Gehölzaufwuchs in Verbindung mit mind. 25 Jahre alten randständigen Gehölzen und einer Fichtenreihe entlang der Grundstücksgrenze zum Boddenweg sowie im Norden durch eine ungeordnete Parkplatznutzung mit einer Garage und einem Container und einem ca. 37 m hohen Funkmast geprägt.

Eine besondere Bedeutung weist der straßenbegleitende Gehölzbestand an der Greifswalder Chaussee auf, der sich nördlich des Plangebietes fortsetzt und das landschaftliche Erscheinungsbild der Greifswalder Chaussee in diesem Abschnitt wesentlich prägt.

Die ungeordnete Parkplatznutzung und der Funkmast im nördlichen Plangebiet stellen visuelle Störreize im Ortsbild dar.

Die markante Fichtenreihe entlang der Grundstücksgrenze zum Boddenweg ist nicht landschaftstypisch und damit nicht als besonderes Wert- und Funktionselement zu werten.

4 Darstellung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen sowie zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen

Zur Vermeidung und Minderung von Eingriffsfolgen sowie zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind die folgenden Maßnahmen geplant (zur Darstellung siehe Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan):

- größtmöglicher Erhalt des im Böschungsbereich befindlichen straßenbegleitenden Gehölzbestandes an der Greifswalder Chaussee (Biotop 1, PWX) in einer Breite von 7,00 m als anteiliger Brutplatz einer Saatkrähenkolonie sowie zur landschaftlichen Einbindung des Plangebietes
- Erhalt der Jungbäume des Siedlungsgehölzes an der Nordostgrenze des Plangebietes (Biotop 28, PWX/PWY) als Grünzäsur zum benachbarten Grundstück des Straßenbauamtes bzw. zum Boddenweg
- Erhalt einer Waldfläche, einschließlich der älteren Pappeln, im Osten des Plangebietes (Biotop 14, WVB/WVT) in einem Umfang von rund 0,25 ha zur Vermeidung eines vollständigen Verlustes der Waldfunktionen im Plangebiet
- Abriss der Garage im Zeitraum Oktober bis Februar außerhalb der Sommerquartierzeit von Fledermäusen und Begleitung der Abrissarbeiten durch einen Fledermausexperten
- Fällung von Bäumen und Rodung sonstiger Gehölzbestände unter Beachtung der gesetzlichen Ausschlussfrist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG, Ausschlussfrist im Zeitraum 1. März bis 30. September, zum Schutz von Brutvögeln (Vermeidung einer Zerstörung von Nestern und Gelegen sowie einer Tötung von Jungvögeln) sowie unter Beachtung einer Ausschlussfrist vom 1. März bis 30. November zur Vermeidung einer Tötung bzw. Verletzung von in möglichen Spaltenquartieren übertagenden Fledermäusen, möglicher Fäll- und Rodungszeitraum: 1. Dezember bis 28. Februar (aufgrund des Alters der zur Fällung vorgesehenen Bäume sind im Plangebiet keine frostsicheren Baumquartiere zu erwarten) mit vorheriger Kontrolle der Bäume auf Quartiere und anwesende Fledermäuse, Mitteilung des Er-

gebnisses der Kontrolle an die zuständige untere Naturschutzbehörde des Landkreises, Fällung nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde

- Kontrolle der zu fällenden Bäume auf Nester der Saatkrähe, Mitteilung des Ergebnisses an die Untere Naturschutzbehörde vor der Fällung der entsprechenden Bäume und Abstimmung der weiteren Vorgehensweise bei mehr als fünf vorgefundenen Nestern
- sukzessiver Umbau der neuen westlichen bzw. nordwestlichen Waldkante des zu erhaltenden Waldbestands im Osten des Plangebietes als gestufter Waldmantel mit heimischen Blütensträuchern und Wildobst zum Schutz des zu erhaltenden Waldbestandes und als Nahrungshabitat für Fledermäuse
- Anlage eines Gehölzhaufens mit einer Grundfläche von ca. 1,5 m² und einer Höhe von ca. 1,50 m als Versteckplatz für die Waldeidechse in dem neu zu entwickelnden Waldmantel zur Aufwertung der Lebensraumeigenschaften des verbleibenden Habitats
- keine Beleuchtung des geplanten Fußweges innerhalb der zum Erhalt vorgesehenen Waldfläche zur Vermeidung einer Störung nachtaktiver Tiere im Wald
- Pflanzung einer 3,00 m breiten Laubholzhecke als Grünzäsur zwischen den Grundstücken des Nahversorgers und der KiTa
- Pflanzung einer 3,00 m breiten Laubholzhecke entlang der Grenze des KiTa-Grundstücks als Grünzäsur zum Grundstück des Straßenbauamtes bzw. zum Boddenweg

Auf die Festsetzung einer Begrünung von Stellplatzflächen für PKW wird verzichtet. Die konzentrierte Anordnung der Stellflächen ermöglicht einen weitgehenden Erhalt der straßenbegleitenden Gehölzstruktur an der Greifswalder Chaussee sowie einen umfangreicheren Erhalt von Waldflächen im Plangebiet. Damit ist - auch in Verbindung mit den acht erforderlichen Ersatzpflanzungen für die Fällung von Einzelbäumen mit Kompensationsfunktion (siehe Kap. 5) - eine ausreichende Durchgrünung des Plangebietes sichergestellt.

5 Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die Fällung von geschützten Bäumen

Nach § 18 NatSchAG M-V sind alle Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden, gesetzlich geschützt. Dies gilt jedoch u.a. nicht für Bäume in Waldflächen im Sinne des Forstrechts. Dem gesetzlichen Baumschutz unterliegen damit nur Bäume, die sich außerhalb von Waldflächen befinden.

Im vorliegenden Fall sind außerhalb der Waldfläche lediglich vier Fällungen von Einzelbäumen geplant (siehe Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan, Bäume Nr. 5 bis 8). Diese vier Bäume stehen an der Grundstücksgrenze zum ehemaligen Eichamt. Es han-

delt sich um vier Hochstammpflanzungen der Art Feldahorn (*Acer campestre*). Diese vier Bäume weisen aktuell einen Stammumfang von 50 cm und unterliegen damit nicht dem Schutz nach § 18 NatSchAG M-V. Ein Kompensationsbedarf, der sich aus dem Baumschutz ergeben würde, besteht damit nicht.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass es sich bei diesen vier Bäumen und vier weiteren zur Fällung vorgesehenen Bäumen an der Grundstücksgrenze zum ehemaligen Eichamt (Bäum Nr. 9 bis 12, siehe Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan), die innerhalb der Waldfläche stehen, um Kompensationspflanzungen handelt. Bei den Bäumen Nr. 9 bis 12 handelt es sich um Winterlinden (*Tilia cordata*) mit Stammumfängen von jeweils 57 cm.

Um die mit diesen acht Baumpflanzungen verbundenen Kompensationsbilanzen zu wahren, sind die Fällungen dieser acht Bäume im Verhältnis 1:1 durch eine Neupflanzung von heimischen und standortgerechten Laubbäumen der Mindestqualität Hochstamm, StU 16/18 cm, 3xv, DB, zu kompensieren.

Vier Ersatzpflanzungen erfolgen im allgemeinen Wohngebiet und vier Ersatzpflanzungen im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Nahversorger“.

6 Darstellung des forstrechtlichen Kompensationsbedarfs

Auf dem Areal des ehemaligen Garagenkomplexes der Bereitschaftspolizei Andershof stockt eine Neuwaldfläche in einem Umfang von 1,22 ha, davon liegen 1,16 ha im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 67 (siehe hierzu anliegenden Plan, Blatt 2, Darstellung der Waldfläche und der beantragten Waldumwandlungsfläche). Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 67 sollen rund 0,25 ha Waldfläche erhalten bleiben. Die übrige Waldfläche in einem Umfang von ca. 0,91 ha soll umgewandelt werden. Die forstrechtliche Waldbilanzierung wird im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens von der zuständigen Forstbehörde nach den Vorgaben der Methodik „Bewertung von Waldfunktionen bei Waldumwandlungen und Kompensation in MV“ ermittelt. Der Landesforst, Forstamt Schuenhagen, hat zum Vorentwurf des Bebauungsplans zunächst eine ablehnende Stellungnahme mit Datum vom 11.01.2019 eingereicht. Im Ergebnis ausführlicher Erörterung und Beratung der Sach- und Rechtslage unter Einbeziehung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz MV wurde daraufhin jedoch eine Waldumwandlung mit folgenden Empfehlungen für die Höhe des Ausgleichs in Aussicht gestellt:

Waldumwandlungsfaktoren:

- Kita/Wohnen 1 : 1
- Nahversorger 1 : 2,3

Die Berechnung des Umfangs des Waldausgleichs ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle 3: Berechnung des Waldausgleichs auf der Grundlage der Flächenausgrenzungen des Entwurfs

Zur Umwandlung beantragte Waldfläche	**Umfang**	**Faktor**	**Waldausgleich**
Sondergebiet Nahversorger			
Gemarkung Andershof, Flur 1			
Flurstück 24/48	4.853 m²		
Flurstück 157/3	348 m²		
Flurstück 158/4	473 m²	2,3	13.050,20 m²
Grundstück Kita			
Gemarkung Andershof, Flur 1			
Flurstück 24/48	3.110 m²	1,0	3.110,00 m²
Wohnbaufläche			
Gemarkung Andershof, Flur 1			
Flurstück 24/48	164 m²	1,0	164,00 m²
Rad- und Fußweg an der Greifswalder Chaussee			
Gemarkung Andershof, Flur 1			
Flurstück 24/48	137 m²		
Flurstück 158/4	12 m²	2,3	342,70 m²
Zwischensumme Plangebiet	*9.097 m²*		*16.666,90 m²*
Waldumwandlung durch Unterschreitung der Mindestgröße von verbleibenden Teilflächen des Waldgebietes außerhalb des B-Plangebietes			
Gemarkung Andershof, Flur 1			
Flurstück 24/46 (angrenzend an KiTa)	9 m²	1,0	9,00 m²
Flurstück 24/47 (angrenzend Nahversorger)	286 m²	2,3	657,80 m²
Flurstück 31 (begründet durch Nahversorger)	1 m²	2,3	2,30 m²
Flurstück 157/2 (angrenzend Nahversorger)	3 m²	2,3	6,90 m²
Flurstück 158/3 (angrenzend Nahversorger)	1 m²	2,3	2,30 m²
Zwischensumme außerhalb Plangebiet	*300 m²*		*678,30 m²*
Summe Waldumwandlung	**9.397 m²**		**17.345,20 m²**
Walderhalt im Osten des Plangebietes sowie auf angrenzenden Flächen			
im Plangebiet			
Gemarkung Andershof, Flur 1			
- Flurstück 24/48	2.487 m²	-	-
außerhalb des Plangebietes			
Gemarkung Andershof, Flur 1			
- Flurstück 24/44	37 m²		
- Flurstück 24/46	52 m²		
Gemarkung Andershof, Flur 2			
- Flurstück 1/26 (Flur 2)	159 m²		
- Flurstück 1/47 (Flur 2)	117 m²		
Summe	365 m²	-	-
Summe Walderhalt	**2.852 m²**	**-**	**-**
Gesamtumfang Waldfläche	**12.249 m²**		

Der erforderliche Waldausgleich wird über ein anerkanntes stadteigenes Waldkonto auf Ummanz erbracht. Es wird eine Fläche in der Gemarkung Suhrendorf, Flur 1, Flurstück 15/22 in einem Umfang von gerundet 1,73 ha zugeordnet.

Die abgestimmten Waldumwandlungsfaktoren von bis zu 1 : 2,3 gewährleisten nicht nur den Fortbestand von Waldflächen in der Region in ihrem jetzigen flächenhaften Umfang, sondern führen auch zu einer geringfügigen Waldmehrung. Der Waldflächenanteil in der Region wird durch den erforderlichen Waldausgleich von > 1 : 1 damit letztendlich erhöht. Der geringe Waldflächenanteil in der Region wird nicht weiter reduziert. Eine Versteppung der Landschaft ist damit nicht zu befürchten. In diesem Zusammenhang wird auch darauf verwiesen, dass in der Region nicht nur Waldflächen für die Erholung eine besondere Bedeutung besitzen, sondern auch die umfangreich ausgeprägten Küstenräume.

7 Darstellung des Kompensationsbedarfs aufgrund der Betroffenheit besonders geschützter Arten

Im Plangebiet geht teilweise ein Lebensraum der Waldeidechse verloren. Zur Minimierung dieses Lebensraumverlustes wird der im Plangebiet verbleibende Waldbestand als Lebensraum für die Waldeidechse durch die Anlage eines Gehölzhaufens mit einer Grundfläche von 1,50 m² und einer Höhe von ca. 1,50 m als künstlicher Versteckplatz aufgewertet.

Die Kompensation der Lebensraumverluste der Waldeidechse erfolgt im Zusammenhang mit der forstrechtlichen Kompensation (siehe Kap. 6). Es ist davon auszugehen, dass mit der Neuanlage von Waldflächen auch neue Lebensräume für die Waldeidechse geschaffen werden. Es besteht damit kein additiver Bedarf für die Kompensation der Lebensraumverluste der Waldeidechse.

Hinsichtlich der Betroffenheit von Brutvögeln und Fledermäuse besteht kein Kompensationsbedarf. Der zur Fällung vorgesehene Baumbestand bietet nur sehr eingeschränkt Neststandorte für höhlenbrütende Vogelarten und Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse (der Pappelbestand im Osten des Plangebietes bleibt erhalten). Entsprechende Ausweichhabitate stehen im Bereich der zum Erhalt vorgesehenen Teilfläche des Waldbestands im Plangebiet sowie in der näheren Umgebung des Plangebietes weiterhin zur Verfügung. Da sich die örtlichen Gegebenheiten im Zeitverlauf ändern können, erfolgt im Rahmen der Fällaktion eine erneute Kontrolle der Bäume auf anwesende Fledermäuse bzw. mögliche Quartiere. Die Ergebnisse werden der unteren Naturschutzbehörde mitgeteilt. Sollte sich aufgrund der gewonnenen neuen Erkenntnisse ein Kompensationsbedarf zeigen, wird die Kompensation vor der Fällung der Bäume mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Die Funktion des Plangebietes als Jagdhabitat für Fledermäuse bleibt gewährleistet, da ein Teil der Waldfläche erhalten bleibt und der neue Waldrand durch Pflanzungen von heimischen Blütensträuchern und Wildobst als Jagdhabitat aufgewertet wird.

8 Grünordnerische Festsetzungen

Aus den vorstehenden Betrachtungen leiten sich für das Plangebiet die folgenden gutachtlichen Vorschläge für grünordnerische Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a und b BauGB zur Übernahme in den Bebauungsplan ab (zur Lagedarstellung siehe auch anliegenden Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan):

- Der forstrechtliche Waldausgleich wird über ein anerkanntes stadteigenes Waldkonto auf Ummanz erbracht. Als Waldausgleich wird eine Waldfläche in einem Umfang von 1,73 ha auf Flurstück 15/22 in der Flur 1 der Gemarkung Suhrendorf zugeordnet.
- Auf der im anliegenden Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan mit der „T-Linie“ gekennzeichneten Fläche ist der vorhandene junge Laubwaldbestand als Waldmantel umzubauen. Zu diesem Zweck sind sämtliche Laubbäume 1. Ordnung (Wuchshöhe > 20 m) zeitlich und räumlich gestaffelt in einem Zeitraum bis 10 Jahre nach Satzungsbeschluss vollständig zu entfernen und durch heimische und standortgerechte Laubholzsträucher und Bäume 2. und 3. Ordnung (Wuchshöhe 10 bis 20 m bzw. < 10 m) zu ersetzen.
  Für die Anpflanzungen sind ausschließlich ungiftige, heimische und standortgerechte Laubgehölze der Mindestqualität Sträucher 60/100 cm und Heister 100/150 cm zu verwenden. Die Pflanzdichte beträgt 1 St./1,5 m².
  Im Rahmen der Unterhaltungspflege sind im Waldmantel aufwachsende Bäume 1. Ordnung zu entfernen
- In dem neu zu entwickelnden Waldmantel ist die Anlage eines Gehölzhaufens mit einer Grundfläche von ca. 1,5 m² und einer Höhe von ca. 1,50 m als Versteckplatz für die Waldeidechse zur Aufwertung der Lebensraumeigenschaften des verbleibenden Habitats anzulegen.
- Die im anliegenden Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan zum Erhalt gekennzeichneten Gehölzflächen sind auf Dauer zu erhalten. Hierfür sind die erforderlichen Maßnahmen zur Pflege durchzuführen. Die Anlage von befestigten Flächen oder sonstige Maßnahmen, die zu einer Beeinträchtigung führen können, sind in den umgrenzten Flächen unzulässig.
- Auf den im anliegenden Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan dargestellten Pflanzflächen (Darstellung „Pflanzung von Laubholzhecken“) sind zweireihige Hecken aus standortgerechten Laubgehölzen der Mindestqualität Sträucher 60/100 cm mit einer Pflanzdichte von 1 St./1,5 m² anzupflanzen.

- Im allgemeinen Wohngebiet sind vier standortgerechte Laubbäume der Pflanzqualität Hochstamm, StU 16/18 cm, 3xv, DB zu pflanzen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen (die vorgeschlagenen Pflanzstandorte sind im anliegenden Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan dargestellt). Die Baumscheiben müssen mindestens 12 m² groß sein und sind zu begrünen.
- Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Nahversorger" sind mindestens vier standortgerechte Laubbäume der Pflanzqualität Hochstamm, StU 16/18 cm, 3xv, DB zu pflanzen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen (die vorgeschlagenen Pflanzstandorte sind im anliegenden Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan dargestellt). Die Baumscheiben müssen mindestens 12 m² groß sein und sind zu begrünen.

9 Hinweise zum Artenschutz

Für das vorliegende Vorhaben wurde ein gesonderter Artenschutzfachbeitrag erstellt. Aus diesem ergeben sich die folgenden Hinweise zum Artenschutz, die in den Textteil der B-Planzeichnung aufgenommen werden sollten:

- Die Garage ist im Zeitraum Oktober bis Februar außerhalb der Sommerquartierzeit von Fledermäusen abzureißen. Die Abrissarbeiten sind durch einen Fledermausexperten zu begleiten.
- Die Fällung von Bäumen und die Rodung sonstiger Gehölzbestände hat unter Beachtung der gesetzlichen Ausschlussfrist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG, Ausschlussfrist im Zeitraum 1. März bis 30. September, zum Schutz von Brutvögeln (Vermeidung einer Zerstörung von Nestern und Gelegen sowie einer Tötung von Jungvögeln) sowie unter Beachtung einer Ausschlussfrist vom 1. März bis 30. November zur Vermeidung einer Tötung bzw. Verletzung von in möglichen Spaltenquartieren übertagenden Fledermäusen zu erfolgen.
  Ein möglicher Fäll- und Rodungszeitraum ergibt sich für den Zeitraum vom 1. Dezember bis 28. Februar. Vor der Fällung der Bäume sind diese durch einen Fledermausexperten auf Quartiere und anwesende Fledermäuse zu kontrollieren. Das Ergebnis dieser Kontrolle ist der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises mitzuteilen. Die Fällung der Bäume erfolgt nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.
- Die zu fällenden Bäume sind auf Nester der Saatkrähe zu kontrollieren. Das Ergebnis der Kontrolle ist der Unteren Naturschutzbehörde vor der Fällung der entsprechenden Bäume mitzuteilen. Bei mehr als fünf vorgefundenen Nestern ist die weitere Vorgehensweise mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

10 Empfehlung von Gehölzarten für die Pflanzungen im Plangebiet

Für die Neupflanzung von heimischen und standortgerechten Laubbäumen gelten die folgenden Empfehlungen:

Acer campestre	Feldahorn
*Pyrus paraste*r	Holzbirne
Sorbus intermedia	Schwedische Mehlbeere
Tilia cordata	Winterlinde

Für die Entwicklung des Waldmantels gelten die folgenden Empfehlungen für die Gehölzartenauswahl:

Sträucher*:*

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Gewöhnliche Hasel
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Prunus spinosa	Schlehe
Ribes nigrum	Schwarze Johannisbeere
Ribes rubrum	Rote Johannisbeere
Rosa canina	Hundsrose
Rosa corymbifera	Heckenrose
Rosa dumalis	Graugrüne Rose
Rosa rubiginosa	Weinrose
Rosa tomentosa	Filzrose
Salix aurita	Ohr-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder

Heister:

Acer campestre	Feldahorn
Malus sylvestris	Wildapfel
Prunus avium	Vogelkirsche
Pyrus pyraster	Holzbirne
Sorbus aucuparia	Gemeine Eberesche

Für die Pflanzung der Laubholzhecken zur Grundstückseinfriedung gelten die folgenden Empfehlungen:

<u>Schnitthecken:</u>

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn

Fagus sylvatica	Rotbuche

Freiwachsende Hecken:

Berberis spec.	Berberitze
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Gewöhnliche Hasel
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Malus sylvestris	Wildapfel
Prunus spinosa	Schlehe
Pyrus pyraster	Holzbirne
Rosa canina	Hundsrose

11 Quellenverzeichnis

LUNG (2013):

Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern, 3. erg., überarb. Aufl., Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Heft 2/2013

LANDESFORST MECKLENBURG-VORPOMMERN (2016):

Bewertung von Waldfunktionen bei Waldumwandlung und Kompensation in MV

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Anlage 1:

Begutachtung des waldartigen Gehölzbestandes